

Energieplan Ost West GmbH & Co. KG

**energieplan**  
Ost West

---

Errichtung und Betrieb von zwei Windenergie-  
anlagen „Röhregrund“ in Bad Wünnenberg,  
Kreis Paderborn

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

---





Energieplan Ost West GmbH & Co. KG

# Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen „Röhregrund“ in Bad Wünnenberg, Kreis Paderborn

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

---

## Projektnummer

22-921

## Bearbeitungsstand

06.12.2022

## Anhang

- SCHMAL + RATZBOR, Hrsg. (2022): Brut- und Gastvogelerfassung von WEA-empfindlichen Vogelarten für die Windenergie-Projekte „Himmelreich“ und „Röhregrund“ in der Feldflur der Stadt Marsberg im Hochsauerlandkreis und in der Feldflur der Gemeinde Bad Wünnenberg im Kreis Paderborn in NRW – Kartierbericht inklusive Karten (Nr. 1 – 3). 11.11. 2022.

## Auftraggeber

Energieplan Ost West GmbH & Co. KG  
Fiegenburg 9  
33181 Bad Wünnenberg

## Verfasser



## Landschaftsarchitektur Umweltplanung

33605 Bielefeld  
T (0521) 557442-0  
F (0521) 557442-39

Engelbert-Kaempfer-Str. 8  
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de  
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

## Projektbearbeitung

Marie Schiermeyer  
M. Sc. Landschaftsarchitektur

Dipl.-Ing. Stefan Höke  
Landschaftsarchitekt | bdla

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.0</b>	<b>Anlass</b> .....	<b>1</b>
<b>2.0</b>	<b>Rechtlicher Rahmen und Methodik</b> .....	<b>2</b>
2.1	Artenschutzprüfung.....	2
2.2	NRW-Leitfaden zu Windenergie und Artenschutz.....	4
2.3	Änderung des BNATSchG vom 22. Juli 2022.....	5
<b>3.0</b>	<b>Vorhabensbeschreibung</b> .....	<b>7</b>
<b>4.0</b>	<b>Untersuchungsgebiet</b> .....	<b>9</b>
4.1	Definition.....	9
4.2	Beschreibung.....	9
4.3	Vorbelastungen.....	10
<b>5.0</b>	<b>Stufe I – Vorprüfung</b> .....	<b>11</b>
5.1	Wirkfaktoren.....	11
5.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	11
5.1.2	Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	12
5.1	Artenspektrum des Untersuchungsgebiets auf Basis von Datenrecherchen.....	13
5.1.1	Artnachweise des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in NRW“ (FIS).....	13
5.1.2	Artnachweise der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS).....	13
5.1.3	Schwerpunktorkommen von Brut-, Zug- und Rastvögeln.....	14
5.1.4	Arthinweise aus (Schutz-)Gebietsinformationen.....	14
5.2	Artenspektrum des Untersuchungsgebiets auf Basis faunistischer Kartierungen 2022.....	15
5.2.1	Abgrenzung der Untersuchungsradien und Kartiermethodik.....	15
5.2.2	Ergebnisse der Kartierungen.....	16
5.3	Konfliktanalyse.....	18
5.3.1	Häufige und verbreitete Vogelarten.....	18
5.3.2	Planungsrelevante Arten.....	19
<b>6.0</b>	<b>Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände</b> .....	<b>29</b>
6.1	WEA-empfindliche Vogelarten.....	29
6.1.1	Rotmilan.....	29
6.1.2	Schwarzmilan.....	31
6.2	Planungsrelevante, nicht WEA-empfindliche Vogelarten.....	34
6.2.1	Feldlerche und Wachtel.....	34
6.3	Häufige und weit verbreitete Vogelarten.....	36
6.4	WEA-empfindliche Fledermausarten.....	36
<b>7.0</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>39</b>
<b>8.0</b>	<b>Quellenverzeichnis</b> .....	<b>41</b>

## 1.0 Anlass

Die Energieplan Ost West GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (im Folgenden als WEA abgekürzt) unter dem Projektnamen „Röhregrund“ angrenzend zu den bestehenden WEA am „Schürenbusch“ im südöstlichen Stadtgebiet von Bad Wünnenberg im Kreis Paderborn. Die Standorte befinden sich in der Gemarkung Fürstenberg.

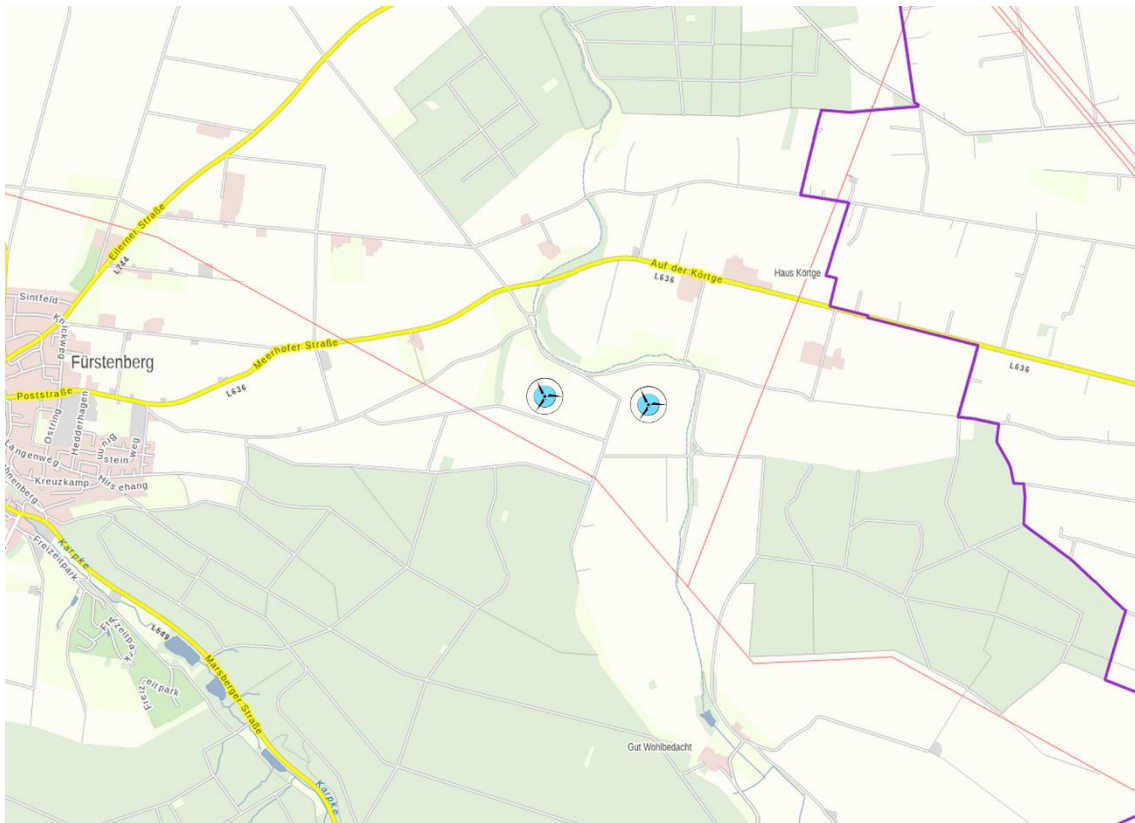


Abb. 1 Lage der geplanten WEA (blaue Symbole) auf Grundlage des WebMapService Atlas

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird die Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich. Der entsprechende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird hiermit vorgelegt.

## 2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

### 2.1 Artenschutzprüfung

#### **Prüfveranlassung (Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung)**

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1, 5, 6 und § 45 Abs. 7 BNATSchG (MWEBWV & MKULNV 2010). Die ASP als eigenständige Prüfung lässt sich nicht durch andere Prüfverfahren ersetzen (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz) (MWEBWV & MKULNV 2010).

#### **Prüfumfang (Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände)**

In § 44 Abs. 1 BNATSchG werden Zugriffsverbote für bestimmte Tier- und Pflanzenarten genannt. Die Zugriffsverbote umfassen das Töten oder Verletzen wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 1), eine erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, (Nr. 2) und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 3). Hinzu kommt das Verbot, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten zu beeinträchtigen (Nr. 4). Zu den besonders geschützten Arten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 13 BNATSchG Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, „europäische Vögel“ im Sinne des Artikels 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung. Ein Teil dieser Arten, die gesondert in dem Anhang A der EG-Artenschutzverordnung 338/97, im Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt werden, zählen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 14 BNATSchG zu den streng geschützten Arten. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNATSchG sind die „lediglich“ national besonders geschützten Arten von den Zugriffsverboten ausgenommen (MKULNV 2016).

Nach § 44 Abs. 5 BNATSchG liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 vor, wenn das Tötungsrisiko auf ein unvermeidbares Maß reduziert und infolgedessen nicht signifikant erhöht wird. Gegen die Zugriffsverbote Nr. 1 und Nr. 4 wird des Weiteren nicht verstoßen, wenn die Beeinträchtigungen auf erforderliche Maßnahmen zugunsten des Schutzes der Tiere und des Erhalts der ökologischen Funktion von deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zurückzuführen sind. Ebenso liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

## **Planungsrelevante Arten**

Planungsrelevante Arten sind eine durch das LANUV mittels einheitlicher naturschutzfachlicher Kriterien erstellte Auswahl geschützter Arten, welche bei der ASP einzeln zu bearbeiten sind.

Die nicht berücksichtigten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind in NRW unstete Arten (ausgestorben, Irrgäste, sporadische Zuwanderer), die im Rahmen einer ASP nicht betrachtet werden. Unberücksichtigt bleiben auch Arten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit, da bei diesen im Regelfall nicht gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNATSchG verstoßen wird (MKULNV 2016; MWEBWV & MKULNV 2010).

## **Stufenweiser Aufbau einer Artenschutzprüfung**

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift Artenschutz vom 06.06.2016 (MKULNV 2016). Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

### Stufe I: Vorprüfung

Durch eine überschlägige Prognose wird das Auftreten potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte geklärt. Zur Beurteilung sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum unter Berücksichtigung der vorhabenbedingten Gegebenheiten einzuholen. Nur bei nicht auszuschließenden Konflikten ist Stufe II durchzuführen.

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Eine Art-für-Art-Betrachtung spezifischer Verhaltens- und Lebensweisen wird durchgeführt, so dass potenzielle Konflikte differenziert analysiert, vertiefend geprüft und ggf. ausgeschlossen werden können. Für die Abwendung verbleibender Konflikte werden Vermeidungs- und / oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

Können die jeweiligen Verbotstatbestände durch die o. g. Maßnahmen nicht abgewendet werden, wird geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten mit Hilfe der drei Voraussetzungen zwingende Gründe, Alternativlosigkeit und Erhaltungszustand zulässig ist (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine für den jeweiligen Einzelfall ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken, Fachliteratur) und bei Bedarf auch auf Erfassungen vor Ort gründet.

## 2.2 NRW-Leitfaden zu Windenergie und Artenschutz

Für eine Standardisierung der Verwaltungspraxis sowie die rechtssichere Planung und Genehmigung von WEA in NRW wurde 2013 der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (LANUV & MULNV 2017) durch das Umweltministerium NRW eingeführt. 2017 erfolgte eine Fortschreibung des Leitfadens, welche die aktuelle Fassung darstellt.

Den Schwerpunkt des Leitfadens bilden die Anforderungen des Arten- und Habitatschutzes gegenüber den spezifischen, betriebsbedingten Auswirkungen von WEA. Der Leitfaden dient den Planungsbeteiligten von Windenergie-Projekten als gemeinsamer Rahmen zur Durchführung von Artenschutzprüfungen, FFH-Verträglichkeitsprüfungen, Bestandserfassungen, Monitorings sowie zur Erarbeitung von Maßnahmenkonzepten. Es werden Angaben zu speziell betroffenen Arten (windenergieempfindliche Arten = WEA-empfindliche Arten) sowie den jeweiligen gegebenenfalls notwendigen Erfassungsmethoden gemacht, welche die Grundlage der anschließenden Prüfung der Auswirkungen von Planungen darstellen sollen (LANUV & MULNV 2017).

### WEA-empfindliche Arten

Einige Arten sind aufgrund ihrer charakteristischen Verhaltensweisen besonders empfindlich gegenüber betriebsbedingten Auswirkungen von WEA. Vom LANUV & MULNV (2017) wurde daher eine Liste der WEA-empfindlichen Arten erstellt. Bei den WEA-empfindlichen Arten können betriebsbedingt die folgenden Auswirkungen artenschutzrechtliche Relevanz entfalten:

- lokale Kollisionen einschließlich der Tötung durch Barotrauma, sofern sich hierdurch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Individuen ergibt (Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG)
- erhebliche Störwirkungen, sofern sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (erhebliche Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSchG)
- Meideverhalten bei Flügen und Nahrungssuche, sofern hierdurch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSchG)  
(LANUV & MULNV 2017)

Bei allen nicht WEA-empfindlichen Arten ist im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass durch betriebsbedingte Auswirkungen nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (LANUV & MULNV 2017). Für diese Arten beschränkt sich die Artenschutzprüfung daher in der Regel auf bau- und anlagebedingte Auswirkungen.



Da die WEA-empfindlichen Arten auch planungsrelevant sind, wird im Folgenden auf eine separate Nennung üblicherweise verzichtet.

### 2.3 Änderung des BNATSchG vom 22. Juli 2022

Um die Unabhängigkeit von fossilen Importen zu stärken und die Klimaziele zu erreichen, hat die Bundesregierung beschlossen, dass bis 2032 2 % der Landesfläche für Windkraftenergie ausgewiesen werden soll. Dafür hat das Kabinett eine Änderung des BNATSchG verabschiedet, welche seit dem 20. Juli 2022 rechtskräftig ist. Die Änderung umfasst eine Ergänzung des § 45a um den § 45b „Betrieb von Windenergieanlagen an Land“, § 45c „Repowering von Windenergieanlagen an Land“ sowie § 45d „Nationale Artenhilfsprogramme“. Des Weiteren werden zwei Anlagen angefügt.

*„Mit den Änderungen am Bundesnaturschutzgesetz ermöglichen wir straffere, schnellere und rechtssichere Verfahren für den Ausbau der Windenergie. Gleichzeitig wahren wir hohe ökologische Schutzstandards und unterstützen gefährdete Arten langfristig durch ein neues Artenhilfsprogramm.“* DIE BUNDESREGIERUNG 2022

Durch die Änderungen des BNATSchG gelten für die artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nun einheitliche Standards. Insbesondere für die Beurteilung des signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos werden mit § 45b Abs. 2 bis 5 BNATSchG Maßstäbe gesetzt, die einer objektiven Prüfung unterzogen werden können. So definiert Anlage 1 Abschnitt 1 für sämtliche kollisionsgefährdete Brutvogelarten einen Nahbereich, einen zentralen Prüfbereich und einen erweiterten Prüfbereich, die sich wie folgt definieren.

Nahbereich: Für Brutvögel eines Brutplatzes, der sich innerhalb des Nahbereichs einer WEA befindet, ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht (§ 45b Abs. 2).

Zentraler Prüfbereich: Für Brutvögel eines Brutplatzes, der sich außerhalb des Nahbereichs, jedoch innerhalb des zentralen Prüfbereichs befindet, bestehen Anhaltspunkte, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht sein kann (§ 45b Abs. 3). Durch eine Habitatpotenzialanalyse oder – auf Wunsch des Vorhabenträgers – auch durch eine Raumnutzungsanalyse kann diese Regelfallvermutung widerlegt werden (§ 45b Abs. 3 Nr. 1). Alternativ können zur Reduktion des Tötungs- und Verletzungsrisikos Schutzmaßnahmen angewendet werden (§ 45b Abs. 3 Nr. 2).

Erweiterter Prüfbereich: Für Brutvögel eines Brutplatzes, der sich außerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch innerhalb des erweiterten Prüfbereichs befindet, ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko im Regelfall nicht signifikant erhöht (§ 45b Abs. 4). Ausnahmen treten nur ein, sollte aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen die

Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Rotorbereich deutlich erhöht sein und sich dieses Risiko nicht durch Schutzmaßnahmen mindern lassen (§ 45b Abs. 4 Nr. 1 und 2).

In Anlage 1 Abschnitt 2 des BNATSchG werden Schutzmaßnahmen benannt, die zur Abwendung signifikant erhöhter Tötungs- und Verletzungsrisiken europäischer Vogelarten fachlich anerkannt sind.

Die Änderungen des BNATSchG weichen in Teilen von den Vorgaben des Leitfadens ab. Aufgrund des übergeordneten Zieles der Gesetzesänderung – die Errichtung und den Betrieb von WEA zu erleichtern – werden im Folgenden, im Fall von abweichenden Regelungen, die Bestimmungen des BNATSchG herangezogen. Dies betrifft insbesondere die Beurteilung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Da die BNATSchG-Änderung jedoch keine Aussagen zum Umgang mit Rast- und Zugvögeln oder mit WEA-empfindlichen Brutvögeln aufgrund von Meidungsverhalten trifft, werden diesbezüglich weiterhin die Regelungen des Leitfadens angewendet.

### 3.0 Vorhabensbeschreibung

Die Energieplan Ost West GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb von zwei WEA angrenzend zu den bestehenden WEA am „Schürenbusch“ im südöstlichen Stadtgebiet von Bad Wünnenberg im Kreis Paderborn. Bei den geplanten WEA handelt es sich um die folgenden Anlagentypen des Herstellers Nordex:

Tab. 1 Spezifikation der geplanten Anlagentypen der WEA „Röhregrund“.

Kennung	WEA 1	WEA 2
Typ	Nordex N149/5.X 5700	Nordex N163/6.X 7000
Nennleistung	5700 kW	6000 kW
Rotordurchmesser	149,1 m	163,0 m
Nabenhöhe	164 m	164 m
Gesamthöhe	238,5 m	245,5 m
Rotorunterkante auf Höhe	89,5 m	82,5 m

Die WEA 1 befindet sich auf dem Flurstück 36 der Flur 36, Gemarkung Fürstenberg. Die WEA 2 befindet sich in derselben Gemarkung auf dem Flurstück 17 der Flur 14. Die geplanten Standorte liegen im Bereich intensiv genutzter Ackerflächen. Im Umfeld befinden sich weitere Ackerflächen sowie Wald und Grünland.

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einer Beanspruchung von Fläche durch Teil- bzw. Vollversiegelung. Dauerhafter Flächenverlust findet im Bereich des Fundaments (Vollversiegelung) der WEA statt. Die Kranstellfläche und Zufahrt werden ebenfalls dauerhaft hergestellt (Teilversiegelung durch Schotter). Montage- und Lagerflächen können in der Regel nach Errichtung der WEA rückgebaut und die Nutzung wiederhergestellt werden.



**Abb. 2** Geplante Standorte auf Ackerflächen

Aufgrund der Notwendigkeit einer Untersuchung und Bewertung, ob das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNATSCHG auslöst, wird im Folgenden eine Datenauswertung, eine Literaturrecherche und eine Auswertung von Ergebnissen avifaunistischer Kartierungen durchgeführt. Die daraus entnommenen Hin- und Nachweise auf das Vorkommen planungsrelevanter oder WEA-empfindlicher Arten sowie deren potenzieller Betroffenheiten durch das Vorhaben werden anschließend artspezifisch bewertet. Je nach Bedarf werden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen formuliert.

## 4.0 Untersuchungsgebiet

### 4.1 Definition

Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst die Vorhabensflächen der geplanten WEA sowie wirkungsspezifisch relevante Flächen im Umfeld. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets bezieht sich bei dem vorliegenden Vorhaben auf den maximal zu betrachtenden Raum, der sich durch die Untersuchungsradien für die avifaunistischen Kartierungen mit einem Radius von 1.500 m um die Anlagenstandorte ergibt (s. Kap. 5.3.1).

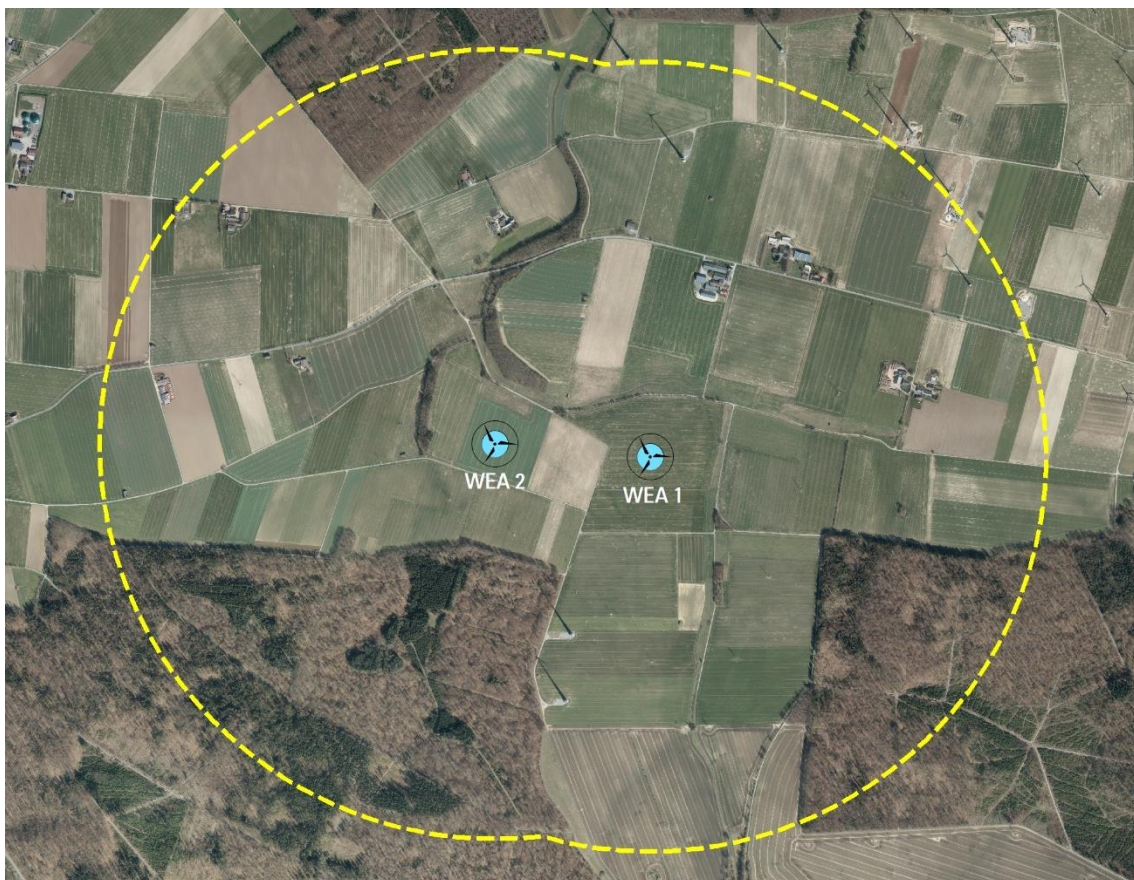


Abb. 3 1.500-m-UG der geplanten Standorte

### 4.2 Beschreibung

Die Vorhabensflächen und das Untersuchungsgebiet liegen im Landschaftsraum der Paderborner Hochfläche, welche sich zum einen durch den Gebirgsrücken der Egge und zum anderen durch die ausgeräumte Eggesenke auszeichnet (LANUV 2022a). Im Bereich der Vorhabensflächen dominieren intensiv genutzte Ackerflächen mit einem geringen Anteil an Grünland. Die landwirtschaftlichen Flächen werden durch Straßen und Wege gegliedert. Der Großteil der

Wege ist asphaltiert, ein geringer Anteil ist mit Schotter versiegelt. Wege mit Grasbewuchs sind ebenfalls vorhanden. Südlich der Vorhabensflächen grenzen Waldflächen an.

Das weitere Umfeld wird ebenfalls durch Ackerflächen und Waldflächen dominiert. Dazwischen liegen einzelne Hofstellen, Ortschaften befinden sich erst im weiteren Umfeld. Die Landschaft zeichnet sich durch ein hügeliges Relief aus.

#### 4.3 Vorbelastungen

Die Standorte selbst befinden sich auf Ackerflächen, welche intensiv bewirtschaftet werden. Ausgehend von der landwirtschaftlichen Nutzung ergeben sich bezogen auf Störungen gegenüber Tierarten insbesondere temporäre Lärmemissionen.

Die geplanten WEA befinden sich in einem von WEA geprägten Landschaftsausschnitt. Ihre Standorte befinden sich nordwestlich angrenzend zu den bestehenden WEA am „Schürenbusch“. Im nahen Umfeld liegt der Windpark „Wohlbedacht“ mit elf Bestandsanlagen sowie der Windpark „Himmelreich“. Im weiteren Umfeld befindet sich darüber hinaus der Windpark „Meerhof“ sowie weitere WEA. Dementsprechend ergeben sich insbesondere nördlich, östlich und südöstlich der geplanten WEA Vorbelastungen durch die bestehenden WEA.

## 5.0 Stufe I – Vorprüfung

### 5.1 Wirkfaktoren

Die in Verbindung mit dem Vorhaben stehenden Wirkungen auf Pflanzen und Tiere mit potenziell artenschutzrechtlicher Relevanz sind nachfolgend tabellarisch aufgeführt und werden anschließend erläutert.

**Tab. 2 Wirkfaktoren mit pot. artenschutzrechtlicher Relevanz im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von zwei WEA „Röhregrund“.**

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung
<b>baubedingt</b>		
Baufeldräumung und Baustellenbetrieb	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus	erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ggf. Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
	optische, akustische und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	temporäre Störung der Tierwelt potenzieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Lebensraumdegeneration)
<b>anlagebedingt</b>		
Errichtung einer WEA mit baubedingt benötigten Flächen	Versiegelung und Teilversiegelung durch Fundament, Kranstellfläche und Zufahrt	nachhaltige Reduktion von Lebensräumen
	Silhouettenwirkung / visuelle Wahrnehmbarkeit	Störung / nachhaltige Abwertung angrenzender Lebensräume
	Überschirmung (z. B. Schattenwurf)	nachhaltige Lebensraumveränderung
	Barrierewirkung	ggf. Meideverhalten, Zerschneidung von Lebensräumen / Teilhabitaten
<b>betriebsbedingt</b>		
Betrieb der WEA	Drehbewegung der Rotoren - Kollisionsrisiko - Eis- und Schattenwurf - Geräuschemissionen	erhöhtes Tötungsrisiko (Vögel und Fledermäuse) Störung der Tierwelt (Lebensraumdegeneration)

#### 5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Im Rahmen der Bauphase werden Biotopstrukturen wie Äcker durch Bodenabtrag und anschließende Bodenverdichtungen für die Herrichtung der baubedingt benötigten Flächen der WEA zum Teil dauerhaft verändert bzw. entfernt. Durch die Baufeldräumung gehen Lebensräume von Tierarten verloren, die Acker- und Krautbestände als Habitat nutzen. Darüber hinaus sind insbesondere wenig mobile Tiere bzw. Tiere ohne Fluchtreaktion einem erhöhten Tötungs- und

Verletzungsrisiko ausgesetzt. Nahrungshabitate von Tieren mit großen Raumannsprüchen werden durch die Baufeldfreimachung reduziert. Für Zufahrtswege und Kranstellflächen werden zudem temporär Flächen beansprucht, die nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder zurückgebaut werden.

Die akustischen und optischen Störwirkungen der Baumaßnahmen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung der Vorhabensfläche beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen. Ob diese Störung eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSCHG darstellt, die den Erhaltungszustand der lokalen Population gefährden kann, hängt von der artspezifischen Störungssensibilität, dem Erhaltungszustand und der Störungsintensität ab.

### **5.1.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Einige Arten weisen gegenüber WEA ein deutliches Meidungsverhalten auf. Die Silhouette einer WEA kann dieses Meidungsverhalten hervorrufen, wodurch Lebensräume nachhaltig abgewertet werden. Durch den Bau einer WEA ist eine Zunahme der optischen Silhouetten- und Barrierewirkung gegenüber empfindlichen Tierarten durch die zusätzliche vertikale Struktur gegeben.

Der Betrieb von WEA bedingt einen periodischen Schattenwurf bei sonnigen Witterungsbedingungen. Je nach Sonnenstand und Windstärke ergibt sich ein periodischer Schattenwurf auf die Flächen im Umfeld der WEA. Dies bedingt bei einigen Arten eine Störung oder Meidung des Lebensraums.

Diese und weitere Auswirkungen des Betriebs von WEA auf diesbezüglich empfindliche Vogelarten sind in den Abstandsradien (Anhang 2) des Leitfadens (LANUV & MULNV 2017) berücksichtigt.

Die durch den Betrieb von WEA potenziell entstehenden Kollisionen aller flugfähigen Arten rufen ein allgemeines Lebensrisiko hervor. Für WEA-empfindliche Arten ergibt sich zudem ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko durch den Betrieb von WEA, da sie kein oder wenig Meidverhalten zeigen (z.B. Rotmilan, Wiesenweihe). Neben Kollisionen mit den Rotorblättern oder dem Mast kann auch das so genannte Barotrauma zu Individuenverlusten bei den WEA-empfindlichen Arten führen. Das Barotrauma bezeichnet Verletzungen (z.B. an der Lunge) aufgrund plötzlicher Volumenänderung von Luft bzw. Gasen, die durch starke Luftdruckänderungen im Bereich der Rotoren hervorgerufen werden.

Etwaige bau- oder betriebsbedingte Störungen sind im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu beurteilen und ggf. durch geeignete Maßnahmen abzuwenden.



## 5.1 Artenspektrum des Untersuchungsgebiets auf Basis von Datenrecherchen

Zur umfassenden Betrachtung des Artenspektrums und potenzieller Betroffenheiten werden verfügbare Nachweise für artenschutzrechtlich relevante Arten im Untersuchungsgebiet berücksichtigt. Die Artnachweise wurden dem Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) entnommen. Zudem wurden Hinweise auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und naturschutzfachlich wertvollen Flächen ausgewertet.

### 5.1.1 Artnachweise des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in NRW“ (FIS)

Die geplanten Standorte befinden sich im Bereich des Messtischblatts „Wünnenberg“ (4418), Quadrant 4. Für diesen Quadranten wurde im FIS eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt. Die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden Lebensräume konnten in Anlehnung an die Unterteilung des FIS folgenden Lebensraumtypen zugeordnet werden:

- Laubwälder mittlerer Standorte
- Nadelwälder
- Fettwiesen und -weiden
- Brachen
- Äcker
- Kleingehölze, Alleeen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten
- Gebäude

Für die anzutreffenden Lebensraumtypen des Messtischblattquadranten bzw. des Untersuchungsgebiets werden insgesamt 29 Arten als planungsrelevant genannt. Darunter befinden sich eine Fledermausart und 28 Vogelarten (LANUV 2022a).

### 5.1.2 Artnachweise der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS)

Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS) weist für das Untersuchungsgebiet Vorkommen von verschiedenen Arten aus (LANUV 2022b):

- Durchzügler: Mornellregenpfeifer und Kiebitz
- brütend: Wiesenpieper, Neuntöter, Schwarzmilan, Baumfalke, Turteltaube, Rebhuhn, Waldohreule, Rotmilan

- wahrscheinlich brütend: Wespenbussard
- Beobachtung zur Brutzeit: Wiesenweihe, Wachtel, Uhu, Rohrweihe
- Wintergast: Raubwürger

Bei den Angaben handelt es sich um eine flächige Darstellung der Arten. Eine konkrete Verortung von Nachweisen findet nur vereinzelt statt.

### 5.1.3 Schwerpunktorkommen von Brut-, Zug- und Rastvögeln

Im Bereich der geplanten WEA und deren Umfeld wird ein Schwerpunktorkommen des Rotmilans und Schwarzstorchs als Brutvögel ausgewiesen (LANUV 2019).

### 5.1.4 Arthinweise aus (Schutz-)Gebietsinformationen

Es wurden die Vorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb von FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebieten sowie innerhalb von naturschutzfachlich wertvollen Flächen im Radius von 1.500 m um die geplanten Standorte ausgewertet.

Tab.2 Übersicht der Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvollen Flächen mit bekannten Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld der geplanten WEA (LANUV 2022b).

Gebietscode	Gebietsname	Vorkommen planungsrelevanter Arten
<b>Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope</b>		
Es befinden sich keine Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope in einem Umkreis von 1.500 m zu den geplanten WEA		
<b>Landschaftsschutzgebiete</b>		
LSG-4217-0002	LSG Büren	-
LSG-4517-0001	LSG Büren-Wünnenberger Wälder	-
<b>Biotopkatasterflächen</b>		
BK-4418-059	Eilerberg und Trockentäler Hessengrund, Körtgegrund und Röhrer Grund	Mäusebussard, Feldschwirl, Turmfalke, Blindschleiche, Waldeidechse
BK-4418-060	Fürstenberger Wald nördlich Gut Wohlbedacht	Habicht, Mäusebussard, Hohltaube, Blindschleiche, Waldeidechse
BK-4418-003	Laubholzbestand im Schürenbusch	-
<b>Biotopverbundflächen</b>		
VB-DT-PB-4418-0013	Eiler Grund mit Nebentalgründen (herausragende Bedeutung)	Rotmilan, Groppe, Bachneunauge, Kurzflügelige Beißschrecke, Roter Würfelfalter
VB-DT-PB-4418-0007	Nordöstlicher Fürstenberger Wald (besondere Bedeutung)	Rotmilan, Wildkatze, Rotwild

Die geplanten Standorte liegen lediglich im Bereich des LSG Büren. Alle weiteren naturschutzfachlich wertvollen Flächen liegen mit Abstand zu den Standorten und werden nicht berührt.

## 5.2 Artenspektrum des Untersuchungsgebiets auf Basis faunistischer Kartierungen 2022

Im Jahr 2022 wurden in der Umgebung der geplanten WEA avifaunistische Kartierungen durch das Ingenieurbüro SCHMAL + RATZBOR durchgeführt. Durch die Kartierungen wird das Vorkommen von planungsrelevanten und WEA-empfindlichen Brutvögeln im Umfeld der geplanten WEA dargestellt und die Bedeutung des Untersuchungsraums für die festgestellten Arten bewertet. Die entsprechenden Ergebnisse bilden die Datenbasis für die vertiefende Artenschutzprüfung, sodass geprüft werden kann, ob von dem Vorhaben ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNATSchG ausgelöst werden kann.

### 5.2.1 Abgrenzung der Untersuchungsradien und Kartiermethodik

Die Festlegung der Untersuchungsradien für die avifaunistischen Kartierungen erfolgte in Anlehnung an den Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV & MULNV (2017). Die Kartierungen erfolgten von März bis August 2022. Die Abgrenzung der Untersuchungsradien orientierte sich zum einen an den WEA „Röhregrund“ und zum anderen an dem benachbarten Windpark „Himmelreich“, für welchen parallel kartiert wurde. Es wurden folgende Untersuchungsradien angewendet:

- Kartierung- und Besatzkontrolle von Groß- und Greifvogelhorsten im 1.500-m-UG
- Kartierung der tagaktiven, WEA-empfindlichen Brutvogelfauna an sechs Terminen im 1.000-m-UG
- Kartierung des Mornellregenpfeifers an elf Terminen im 1.000-m-UG
- Schlafplatzkartierung des Rotmilans und der Wiesenweihe von Mitte Juli bis Ende Oktober im 1.000-m-UG

Artkürzel Kartierung	März			April			Mai			Juni			Juli			August			September			Oktober			
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	
Rm BV	1.	2.			(x)	(x)				3.	(x)	(x)													
Rm GV																9 Dekadenzählungen									
Mornellre- genpfeifer																11 Zählungen									
Ww BV							1.			2.		3.	4.												
Ww GV													6 Dekadenzählungen												
Bf BV					1.					2.			3.												
Row BV				1.		2.				3.		4.													
Row GV													6 Dekadenzählungen												
Swm BV				1.	2.					3.															
Swm GV													4 Dekaden- zählungen												
Ter- mine	BV	x			x			x			x	x			x										
	SPS													2x	x	x	2x	2x	x	x	x		x	x	
	MRP																2x	4x	3x	2x					

Abb. 4 Übersicht der durchgeführten Kartierungen (gem. SCHMAL + RATZBOR 2022)

Die Erfassungen erfolgten nach der Revierkartierungsmethode gemäß SÜDBECK et al. (2005), den Angaben des Methodenhandbuchs des MKULNV (2021) und des Leitfadens des LANUV & MULNV (2017). Dementsprechend wird das artspezifische Untersuchungsgebiet bei den jeweiligen Kartierungen flächendeckend systematisch abgegangen, um die Brutvogelbestände zu erfassen. Alle Beobachtungen sowie Lautäußerungen (Gesänge, Warnrufe etc.) von Vögeln werden dabei punktgenau mit einer Artabkürzung und einem Verhaltenscode in eine Tageskarte eingetragen. Begehungszeiträume und -termine richteten sich ebenfalls nach den Empfehlungen von SÜDBECK et al. (2005) und MKULNV (2021).

Die genaue Methodik und Termine der Kartierungen sind dem Kapitel 3 des Kartierberichts zum Vorhaben zu entnehmen (s. Anhang Kartierbericht).

## 5.2.2 Ergebnisse der Kartierungen

### Horstkontrolle

Im 1.500-m-UG der WEA „Röhregrund“ und des Windparks „Himmelreich“ wurden insgesamt vier Horste festgestellt. Einer der Horste (Nr. H3) wurde von einem Kolkraben besetzt. Für den Horst Nr. H4 ergaben sich während der Brutvogelerfassung zunächst Hinweise auf einen Besatz durch den Rotmilan. Bei der Besatzkontrolle konnte dann aber keine Nutzung festgestellt werden. Die anderen beiden Horste blieben unbesetzt. Drei bekannte Horste aus dem Vorjahr

wurden ebenfalls auf Besatz kontrolliert, diese waren jedoch zerfallen bzw. nicht mehr vorhanden. Die Ergebnisse der Horstkontrolle werden in der Karte 1 des Anhangs dargestellt.

### Brutvogelkartierung

Im 1.000-m-UG der WEA „Röhregrund“ und des Windparks „Himmelreich“ wurden 2022 keine Brutplätze WEA-empfindlicher Arten festgestellt.

Rotmilane wurden während allen sechs Terminen zur Brutvogelerfassung mit insgesamt 30 Flugbewegungen erfasst. Neben Nahrungs- und Streckenflügen sowie kreisenden Flugaktivitäten ergab sich im Bereich des Horstes Nr. H4 Territorialverhalten (Balz). Beobachtungen wie Beute eintragende Altvögel oder bettelfliegende Jungvögel sowie Hinweise auf einen Besatz des Horstes ergaben sich jedoch nicht, weshalb sich keine ernst zu nehmenden Hinweise auf eine Brut ergaben. Der Bereich wurde dennoch als Revierzentrum abgegrenzt. Er befindet sich jedoch außerhalb des 1.500-m-UG der WEA „Röhregrund“ und des Windparks „Himmelreich“.

An zwei Terminen wurden Schwarzmilane beobachtet. Bei einer der Beobachtungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich um einen Beute eintragenden Altvogel im Waldbereich „Schürenbusch“ südlich der WEA „Röhregrund“ handelte. Für den Bereich ist aus den letzten Jahren ein Schwarzmilenvorkommen bekannt. Zusammen mit der Beobachtung ergibt sich demnach ein möglicher Brutnachweis bzw. eine Revierabgrenzung. Eine Horstkartierung- und kontrolle fand in dem Bereich nicht statt. Das Revier weist einen Abstand von rund 600 m zu den hier geplanten WEA auf.

An lediglich einem Termin Mitte Juni kam es zu einer Sichtung einer Rohrweihe und eines Wespenbussards, östlich der geplanten WEA „Röhregrund“. Ebenfalls einmalig kam es im Mai zur Sichtung einer Wiesenweihe. Daraus ergibt sich für die Arten die Einstufung als Brutzeitfeststellungen bzw. Nahrungsgäste des Untersuchungsgebiets.

Die Waldschnepfe wurde ebenfalls festgestellt, von dem Kartierer jedoch als nicht WEA-empfindlich bewertet. Eine Verortung des Nachweises liegt somit nicht vor.

Als planungsrelevante, nicht WEA-empfindliche Arten wurden Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Graureiher, Habicht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Sperber, Star, Steinschmätzer, Turmfalke, Wachtel und Wiesenpieper erfasst. Für diese erfolgte durch den Kartierer jedoch keine Auswertung der Beobachtungen (s. Anhang Kartierbericht).

### Schlafplatzkartierung von Milanen und Weihen

Im relevanten Umfeld der geplanten WEA ergaben sich von Juli bis September 2022 zwei Schlafplatzansammlungen von Rotmilanen. Ein Schlafplatz mit sieben Individuen befand sich an der Waldkante im Bereich „Schürenbusch“ und ein Schlafplatz mit neun Tieren innerhalb eines Feldgehölzes beim „Röhre Grund“. Die Schlafplätze liegen mit Abständen von ca. 600 und 400 m zu den WEA-Standorten.

Bezüglich der Kartierung von Schlafplätzen von Weihen von Juli bis Oktober ergaben sich keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Schlafplatzgeschehen. Es wurden lediglich einige wenige Individuen von Rohr- und Wiesenweihen während Strecken- und Nahrungssuchflügen beobachtet werden (s. Anhang Kartierbericht). Die Ergebnisse der herbstlichen Gastvogelerfassungen sowie Schlafplatzansammlungen werden in den Karten 2 und 3 des Anhangs dargestellt.

### Mornellregenpfeiferkartierung

Während der Termine zur Kartierung des Mornellregenpfeifers im August und September wurden keine Individuen festgestellt. Eine Abfrage bei ornitho.de ergab für 2022 in der Umgebung der geplanten Standorte einen Nachweis eines Individuums. Dementsprechend ergeben sich für das Untersuchungsgebiet keine aktuellen Rastvorkommen der Art (s. Anhang Kartierbericht).

### Fazit

Im Untersuchungszeitraum von Februar bis Oktober 2022 ergaben sich im 1.500-m-UG der WEA „Röhregrund“ und des Windparks „Himmelreich“ keine Brutvorkommen WEA-empfindlicher Vogelarten. Für den Schwarzmilan liegt ein Revierverdacht vor. Dem Untersuchungsgebiet wird dementsprechend eine unterdurchschnittliche Bedeutung als Brutvogellebensraum zugeordnet. Die Bedeutung als Gastvogellebensraum wird als durchschnittlich bewertet, da es zu Schlafplatzgemeinschaften von Rotmilanen kam (s. Anhang Kartierbericht).

## **5.3 Konfliktanalyse**

### **5.3.1 Häufige und verbreitete Vogelarten**

Alle europäischen Vogelarten unterliegen den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNATSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustands bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (MWEBWV & MKULNV 2010). Auch für diese Arten gilt jedoch, dass das Töten und Verletzen

nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG im Falle eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos durch geeignete Maßnahmen auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren ist.

### 5.3.2 Planungsrelevante Arten

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten, artenschutzrechtlich relevanten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs.1 BNATSCHG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht WEA-empfindlicher Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Für die ermittelten potenziellen Konfliktarten wird des Weiteren eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt (Stufe II).

**Tab. 3 Vorprüfung des Artenspektrums in Untersuchungsgebiet (UG) und Vorhabensfläche (VF).**  
 Erläuterungen: Quelle: FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung, S+R = SCHMAL + RATZBOR (2022)  
 Status: A. v. = Art vorhanden, B = brütend, Rast = Rast- / Wintervorkommen bzw. auf dem Durchzug  
 farbliche Hinterlegung: WEA-empfindlich

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung der Lebensraumeignung des UG / VF	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
<b>Säugetiere</b>					
Kleine Bartfledermaus	FIS A.v.	<b>Lebensraum und Jagdgebiet</b> Struktureiche Landschaften mit kleinen Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen. Jagt an linienhaften Strukturelementen wie Bachläufen, Waldrändern, Feldgehölzen, Hecken, seltener Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern und in Parks und Gärten. <b>Wochenstuben / Sommerquartier</b> Warme Spaltenquartiere und Hohlräume an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere. <b>Winterquartier</b> Spaltenreiche Höhlen, Stollen, Eiskeller.	UG stellt geeigneten Lebensraum dar, VF übernehmen aufgrund intensiver landwirtschaftlicher Nutzung keine Funktion	keine	nein
Wildkatze	LINFOS A.v.	<b>Lebensraum</b> Ausgedehnte, störungsarme, struktureiche Wälder mit Unterwuchs, Windwurfflächen und Wasserstellen. Jagdgebiete sind am Waldrand, auf Lichtungen, Wiesen und Feldern, zur Dämmerung / bei Nacht, Streifgebiete umfassen 500 – 2000 ha. Als Schlafplatz und zur Aufzucht dienen Dickichte, Baumhöhlen, Wurzelteller, Felsquartiere und verlassene Baue.	UG stellt geeigneten Lebensraum dar, VF übernehmen aufgrund intensiver landwirtschaftlicher Nutzung keine Funktion	keine	nein
<b>Vögel</b>					
Baumpieper	FIS B	<b>Lebensraum</b> Offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarte und einer struktureichen Krautschicht. Geeignet sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Besiedelt werden auch Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen. <b>Bruthabitat</b> Nest am Boden unter Grasbulten oder Büschen.	UG stellt geeigneten Lebensraum dar, VF übernehmen aufgrund intensiver landwirtschaftlicher Nutzung keine Funktion, kein Nachweis	keine	nein
Bluthänfling	FIS B, S+R A.v.	<b>Lebensraum</b> Offene Flächen mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen und samentragender Krautschicht (z. B. heckenreiche Agrarlandschaft, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen), Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe. <b>Bruthabitat</b> Nest in dichten Büschen und Hecken (v. a. Koniferen und immergrüne Laubbölzer) in 0,2 – 2 m Höhe.	UG stellt Lebensraum dar, Reviernachweis 2022, VF eignen sich bedingt als Nahrungshabitat	keine, da keine Strukturen, die Bruthabitate darstellen könnten, entfernt werden	nein



Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung der Lebensraum-eignung des UG / VF	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Feldlerche	FIS B, S+R A.v.	<b>Lebensraum</b> Reichstrukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. <b>Bruthabitat</b> Nest in Bereichen mit kurzer lückiger Vegetation in einer Bodenmulde.	UG stellt Lebensraum dar, Reviernachweis 2022, VF als Bruthabitat geeignet	nicht auszuschließen: Töten und Verletzen, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja
Feldschwirl	FIS B	<b>Lebensraum</b> Offene bis halboffene Landschaften mit dichter Krautschicht, z. B. Riede, extensiv oder nicht genutzte Wiesen sowie lichte Gehölzbestände. <b>Bruthabitat</b> Bodennahes Nest in höherer Vegetation, z. B. extensiv oder nicht genutzte Wiesen sowie lichte Gehölzbestände.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	keine	nein
Feldsperling	FIS B, S+R A.v.	<b>Lebensraum</b> Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen in Randbereichen ländlicher Siedlungen. <b>Bruthabitat</b> Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen.	UG stellt Lebensraum dar, Reviernachweis 2022, VF eignen sich bedingt als Nahrungshabitat	keine, da keine Strukturen, die Bruthabitate darstellen könnten, entfernt werden	nein
Gartenrotschwanz	FIS B	<b>Lebensraum</b> Reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern, Randbereiche von größeren Heidelandschaften und sandige Kiefernwälder. Nahrungssuche auf schütterer Bodenvegetation. <b>Bruthabitat</b> In Halbhöhlen in 2 – 3 m Höhe über dem Boden, z. B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	keine	nein
Graureiher	S+R A.v.	<b>Lebensraum</b> nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, wenn diese mit offenen Feldfluren und Gewässern kombiniert sind. <b>Bruthabitat</b> Brutkolonien auf Bäumen meist in Waldnähe, Hangwäldern oder großen Gehölzgruppen, oft nah am Wasser, gelegentlich aber auch 30 km von größeren Gewässern entfernt, mitunter im Siedlungsbereich, gelegentlich Bodenbruten.	UG stellt geeigneten Lebensraum dar, Nachweis 2022, jedoch kein Brutplatz	keine	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung der Lebensraumeignung des UG / VF	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Grauspecht	FIS B	<b>Lebensraum</b> Reich gegliederte Landschaft mit offenen Flächen, aber auch in ausgedehnten, nicht zu stark geschlossenen Laub- und Mischwäldern (Parkanlagen, Alleen, Friedhöfe, Gärten, Streuobstwiesen, Feldgehölze, Auwälder). <b>Bruthabitat</b> Bruthöhle entweder selbst gebaut in weichholzigen Stämmen oder Aststellen oder Nutzung fremder Baumhöhlen in Gehölzgruppen oder Wäldern.	UG stellt geeigneten Lebensraum dar, jedoch kein Nachweis	keine	nein
Habicht	S+R A.v.	<b>Lebensraum</b> Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. <b>Bruthabitat</b> In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in hohen Bäumen (z. B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rotbuchen).	UG stellt geeigneten Lebensraum dar, Nachweis 2022, jedoch kein Brutplatz	keine	nein
Kiebitz	LINFOS A.v.	<b>Lebensraum</b> Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete. Feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, seit einigen Jahren verstärkt auf Ackerland. <b>Bruthabitat</b> Nest am Boden in offenen und kurzen Vegetationsstrukturen.	UG stellt bedingt geeigneten Lebensraum dar, jedoch kein Nachweis	keine	nein
Kleinspecht	FIS B	<b>Lebensraum</b> Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. <b>Bruthabitat</b> Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden).	UG stellt geeigneten Lebensraum dar, jedoch kein Nachweis	keine	nein
Mäusebussard	FIS B, S+R A.v.	<b>Lebensraum</b> Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes. <b>Bruthabitat</b> Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen.	UG stellt geeigneten Lebensraum dar, 2022 jedoch kein Brutnachweis, VF eignen sich als nicht essenzielles Nahrungshabitat	keine, da keine Horste entfernt werden	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung der Lebensraumeignung des UG / VF	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Mehlschwalbe	FIS B, S+R A.v.	<b>Lebensraum</b> In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. <b>Bruthabitat</b> Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.	UG stellt geeigneten Lebensraum dar, Nachweis 2022, VF eignen sich als nicht essenzielles Nah- rungshabitat	keine, da keine Strukturen, die Bruthabitate darstellen könnten, entfernt werden	nein
Mittelspecht	FIS B	<b>Lebensraum</b> Eichenreiche Laubwälder, andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Ist auf alte grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. <b>Bruthabitat</b> Nisthöhle in Stämmen oder starken Ästen von Laubgehölzen.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	keine	nein
Mornellregenpfeifer	LINFOS A.v.	<b>Lebensraum</b> In NRW als Durchzügler. In offener Agrarlandschaft, bevorzugt niedrige oder lückige Vegetation, z. B. Stoppelfelder, steinige Äcker, kurzrasige Weiden. <b>Bruthabitat</b> Nordeuropa, Nordrussland.	UG stellt geeignetes Rastgebiet dar, 2022 jedoch kein Nachweis	keine	nein
Neuntöter	FIS B	<b>Lebensraum</b> Extensiv genutzte Kulturlandschaft, Ackerlandschaften, Streuobstwiesen, Weinberge, Trockenhänge, Brachen, Kahlschläge, Wälder, Parkanlagen. <b>Bruthabitat</b> Halboffene und offene Landschaft mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Buschbestand.	UG stellt bedingt geeigneten Lebensraum dar, 2022 jedoch kein Nachweis	keine	nein
Raubwürger	LINFOS	<b>Lebensraum</b> Revierzentren in sonnenexponierter, ungestörter Lage in halb offener Landschaft z. B. Weide-, Moor- und Riedgebiete, Zwergstrauchheiden, Ackerbrachen, extensiv genutzte Mager- und Streuobstwiesen, Windbruchflächen und Kahlschlägen. Wichtig sind Bereiche mit Gebüsch / Hecken als Brutplatz und Sitzwarte zur Jagd. <b>Bruthabitat</b> Brütet in 7 – 9 m Höhe, in hohen, dichten Gebüsch und Bäumen (vorwiegen in Dornbüschen, in Nadelbäumen in Stammnähe, in Laubgehölzen weiter entfernt vom Stamm).	keine	nein	keine

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung der Lebensraumeignung des UG / VF	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Rauchschwalbe	FIS B, S+R A.v.	<b>Lebensraum</b> Extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadträumen. <b>Bruthabitat</b> Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude).	UG stellt geeigneten Lebensraum dar, Nachweis 2022, VF eignen sich als nicht essenzielles Nahungshabitat	keine, da keine Strukturen, die Bruthabitate darstellen könnten, entfernt werden	nein
Rebhuhn	FIS B	<b>Lebensraum</b> Offene Ackerlandschaften, Weiden, Heiden, Hecken, Büsche, Staudenfluren, Feld- und Wegraine sowie Brachflächen. <b>Bruthabitat</b> Feldraine, Weg- und Grabenränder, Hecken, Gehölz- und Waldränder, zum Teil in Heuhaufen.	UG stellt geeigneten Lebensraum dar, 2022 jedoch kein Nachweis	keine	nein
Rohrweihe	FIS B, S+R A.v.	<b>Lebensraum</b> Offene Landschaften wie Raps- und Getreidefelder. Oft in Röhrichtzonen. Selten in Wiesen, Weiden und Sümpfen. <b>Bruthabitat</b> In dichtem Röhricht, zwischen Sumpfpflanzen. Selten auf Wiesen, Raps- und Getreidefeldern, verschilften Gräben und in Weidenbüschen.	UG stellt geeigneten Lebensraum dar, 2022 Einzelnachweise, jedoch kein Brutplatz	keine, da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im UG vorhanden sind	nein
Rotmilan	FIS B, LINFOS B, S+R A.v.	<b>Lebensraum</b> Reich gegliederte Landschaft mit Wald, nicht an Gewässer gebunden. Jagt auf freien Flächen. <b>Bruthabitat</b> In lichten Altholzbeständen, mitunter Feldgehölzen, Baumreihen, Alleen. Schlafplätze in Gehölzen.	UG stellt geeigneten Lebensraum dar, 2022 Reviernachweis außerhalb des UG & Schlafplätze innerhalb 1.000-m-UG	nicht auszuschließen: Töten und Verletzen durch Kollision	ja
Schleiereule	FIS B	<b>Lebensraum</b> Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen. <b>Bruthabitat</b> Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	keine	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung der Lebensraum-eignung des UG / VF	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Schwarzmilan	FIS B, S+R B	<b>Lebensraum</b> Alte Laubwälder und offene Landschaften mit Grenzlinien in Gewässernähe. Nahrungssuche an großen Flussläufen und Stauseen. <b>Bruthabitat</b> Horste in Laub- und Nadelbäumen in Waldrandnähe oder in Feldgehölzen, oftmals Besetzung alter Horste anderer Vogelarten.	UG stellt geeigneten Lebensraum dar, 2022 Reviernachweis innerhalb UG	nicht auszuschließen: Töten und Verletzen durch Kollision	ja
Schwarzspecht	FIS B	<b>Lebensraum</b> Alte ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), Feldgehölze. Wichtig ist ein hoher Anteil an Totholz und vermodernden Baumstümpfen. <b>Bruthabitat</b> Höhlen an astfreien Stämmen mit freiem Anflug und einem Durchmesser von mind. 35 cm (v. a. Buchen und Kiefern).	UG stellt geeigneten Lebensraum dar, jedoch kein Nachweis, VF übernehmen keine Funktion	keine	nein
Sperber	FIS B, S+R A.v.	<b>Lebensraum</b> Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen. <b>Bruthabitat</b> Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.	UG stellt geeigneten Lebensraum dar, 2022 Einzelnachweise, jedoch kein Brutplatz	keine, da keine Strukturen, die Bruthabitate darstellen könnten, entfernt werden	nein
Star	FIS B, S+R A.v.	<b>Lebensraum</b> Typische Art der Kulturlandschaft. Ursprünglich beweidete, halboffene Landschaften und feuchte Grasländer, als Kulturfolger auch in Ortschaften. Wichtiges Habitatmerkmal ist ein gutes Höhlenangebot. <b>Bruthabitat</b> Höhlenbrüter (z. B. Astlöcher, Spechthöhlen, Gebäudenischen und -spalten, Nistkästen).	UG stellt geeigneten Lebensraum dar, Nachweis 2022, VF eignen sich als nicht essenzielles Nahrungshabitat	keine, da keine Strukturen, die Bruthabitate darstellen könnten, entfernt werden	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung der Lebensraumeignung des UG / VF	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Steinschmätzer	S+R A.v.	<b>Lebensraum</b> Bevorzugt offenes Gelände wie steinige Tundren, Gebirge oberhalb der Waldgrenze, Geröllhalden, Hänge, Abbrüche, sandige Heiden, junge Kahlschläge, abgetorfte Moore, extensives Grünland etc.. <b>Bruthabitat</b> Nest in Spalten oder Höhlungen in Bodennähe, z. B. Erdhöhlen, Stein- und Trümmerhaufen, in offenem, übersichtlichen Gelände mit kurzrasiger Vegetation.	UG stellt bedingt geeigneten Lebensraum dar, Nachweis 2022, VF eignen sich als nicht essenzielles Nahrungshabitat	keine, da keine Strukturen, die Bruthabitate darstellen könnten, entfernt werden	nein
Turmfalke	FIS B, S+R A.v.	<b>Lebensraum</b> Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen. <b>Bruthabitat</b> Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).	UG stellt geeigneten Lebensraum dar, Nachweis 2022, VF eignen sich als nicht essenzielles Nahrungshabitat	keine, da keine Strukturen, die Bruthabitate darstellen könnten, entfernt werden	nein
Turteltaube	FIS B, LINFOS B	<b>Lebensraum</b> Ursprünglich in Steppen- und Waldsteppen. Ersatzlebensräume sind offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Nahrungshabitate sind Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen. Im Siedlungsbereich seltener, hier in verwilderten Gärten, größeren Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfen. <b>Bruthabitat</b> Nest in Sträuchern oder Bäumen in 1 – 5 m Höhe.	UG stellt bedingt geeigneten Lebensraum dar, VF eignen sich als nicht essenzielles Nahrungshabitat, jedoch kein Nachweis	keine, da keine Strukturen, die Bruthabitate darstellen könnten, entfernt werden	nein
Uhu	LINFOS	<b>Lebensraum</b> Reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. <b>Bruthabitat</b> Störungsarme Felswände und Steinbrüche mit freiem Anflug. Es sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt.	UG stellt bedingt geeigneten Lebensraum dar, VF übernehmen keine Funktion, kein Nachweis	keine, da keine Strukturen, die Bruthabitate darstellen könnten, entfernt werden	nein
Wachtel	FIS B, S+R A.v., LINFOS B	<b>Lebensraum</b> Offene Feld- und Wiesenflächen mit hoher Krautschicht. <b>Bruthabitat</b> Getreidefelder, Brachen, Luzerne- und Kleeschläge, Wiesen.	UG stellt Lebensraum dar, Reviernachweis 2022, VF als Bruthabitat geeignet	nicht auszuschließen: Töten und Verletzen, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung der Lebensraumeignung des UG / VF	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Wachtelkönig	FIS B	<b>Lebensraum</b> Offene bis halboffene Lebensräume mit dichter Deckung, z. B. Extensivwiesen, Sukzessionsflächen, verbuschte Brachen, vermehrt in Braunmoos-Seggenmooren, auch in Kulturbiotopen, wie Getreidefeldern, Kartoffel- und Rübenäckern. <b>Bruthabitat</b> Bodenmulden an deckungsreichen Standorten.	UG stellt bedingt geeigneten Lebensraum dar, VF eignen sich bedingt als Bruthabitat, jedoch kein Nachweis	keine, da kein Nachweis einer Brutstätte vorliegt	nein
Waldkauz	FIS B	<b>Lebensraum</b> Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen. <b>Bruthabitat</b> Baumhöhlen, Nisthilfen.	UG stellt geeigneten Lebensraum dar, jedoch kein Nachweis, VF übernehmen keine Funktion	keine	nein
Waldlaubsänger	FIS B	<b>Lebensraum</b> Nicht zu dichte, aber während der Brutzeit schattige Wälder mit wenig krautiger Vegetation. Hoch- oder Niederwald mit geschlossenem Kronendach. <b>Bruthabitat</b> Nest an unterholzfremen Waldstellen, meist unmittelbar auf dem Boden, oft in Vertiefungen, im dünnen Laub, unter altem Gras oder zwischen Baumwurzeln. Sehr selten Hochnester.	UG stellt geeigneten Lebensraum dar, jedoch kein Nachweis, VF übernehmen keine Funktion	keine	nein
Waldohreule	FIS B	<b>Lebensraum</b> Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Nahrungshabitate sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen. <b>Bruthabitat</b> Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebusard, Ringeltaube).	UG stellt geeigneten Lebensraum dar, jedoch kein Nachweis, VF übernehmen keine Funktion	keine	nein
Waldschnepfe	S+R A.v.	<b>Lebensraum</b> Nicht zu dichte Wälder mit Einflugmöglichkeiten und einer Kraut- sowie Strauchschicht. Reich gegliederte, vorzugsweise ausgedehnte Hochwälder mit weicher Humusschicht, bevorzugt Laub- und Laubmischwälder, aber auch in reinen Nadelwäldern. <b>Bruthabitat</b> Flache Nestmulde am Boden meist am Rande eines geschlossenen Baumbestandes, z. B. an Wegschneisen, Gräben und anderen Stellen.	UG stellt geeigneten Lebensraum dar, Nachweis 2022, potenzielle Brut-/ Balzhabitate liegen im Wald mit min. 400 m Abstand zu geplanten WEA	keine, da potenzielle Brut-/ Balzhabitate außerhalb Störbereichs (300 m) liegen	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung der Lebensraumeignung des UG / VF	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Wespenbussard	S+R A.v., LINFOS B	<p><b>Lebensraum</b>                      Reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen.</p> <p><b>Bruthabitat</b>                      Horst auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 – 20 m. Alte Horste von anderen Greifvögeln werden gerne genutzt.</p>	UG stellt geeigneten Lebensraum dar, Einzelnachweis 2022, VF eignen sich als nicht essenzielles Nahrungshabitat	keine, da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im UG vorhanden sind	nein
Wiesenpieper	S+R A.v.	<p><b>Lebensraum</b>                      Offene, baum- und straucharme feuchte Flächen mit kurzrasiger Vegetation und höheren Singwarten, z. B. feuchte Dauergrünländer, Heiden und Moore, Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen.</p> <p><b>Bruthabitat</b>                      Bodenmulde gut versteckt in der Vegetation (&lt; 20 cm Höhe) an Böschungen.</p>	UG stellt bedingt geeigneten Lebensraum dar, VF eignen sich als nicht essenzielles Nahrungshabitat, jedoch kein Nachweis	keine, da keine Strukturen, die Bruthabitate darstellen könnten, entfernt werden	nein
Wiesenweihe	S+R A.v., LINFOS B	<p><b>Lebensraum</b>                      Weiträumig offene, gehölzarme Agrarlandschaften, Heiden, Moore oder grünlandgeprägte Niederungen. Jagdgebiete im Offenland mit störungsfreien Sitzwarten.</p> <p><b>Bruthabitat</b>                      In dichter Vegetation, z. B. Schilfröhricht, Seggen, Gräsern, niedrigen Büschen, Hochstauden oder Getreide.</p>	UG stellt geeigneten Lebensraum dar, Einzelnachweis 2022, VF eignen sich als Bruthabitat sowie als nicht essenzielles Nahrungshabitat	keine, da kein Nachweis einer Brutstätte vorliegt	nein



## 6.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die folgenden potenziellen Konfliktarten nicht ausgeschlossen werden:

Vögel:

- WEA-empfindliche Arten: Rotmilan, Schwarzmilan, Waldschnepfe
- planungsrelevante Arten: Feldlerche, Wachtel
- „häufige und verbreitete Vogelarten“

Fledermäuse:

- WEA-empfindliche Arten: u.a. Abendsegler, Zwergfledermaus (keine Angaben bei Datenbankabfragen, jedoch aufgrund der Lebensraumausstattung und Verbreitung im UG zu erwarten)

Für die genannten Arten erfolgt eine Art-für-Art-Betrachtung zur tiefergehenden Analyse etwaiger artenschutzrechtlicher Konflikte.

### 6.1 WEA-empfindliche Vogelarten

Für die Konfliktbeurteilung von WEA-empfindlichen Arten mit dem Vorhaben gilt zum einen das BNATSCHG sowie zum anderen die Vorgaben des Leitfadens (LANUV & MULNV 2017). Für alle kollisionsgefährdeten Arten werden die Inhalte des § 45b BNATSCHG angewendet. WEA-empfindliche Arten, die nicht Bestandteil des § 45b BNATSCHG sind, werden weiterhin gemäß den Vorgaben des Leitfadens beurteilt.

#### 6.1.1 Rotmilan

##### Kurzbeschreibung

Der Rotmilan hat seinen Lebensraum in einem Mosaik aus offener Landschaft und bewaldeten Gebieten. Nahrungshabitats stellen bewirtschaftete Flächen wie Äcker und Grünland dar. Er jagt in unterschiedlichen Höhen über dem Boden. Die Nahrung besteht vorrangig aus Säugern (Mäuse, Ratten, Maulwürfe, Hermeline, Bisam, Hasen, Igel) und Aas (tote Säuger, Vögel, Amphibien, Fische, Abfall). Des Weiteren stellen Singvögel, Amphibien, Regenwürmer, Fische und Reptilien Nahrungsquellen dar (BISCHOFBERGER et al. 2019 in AULA-Verlag).

Rotmilane kehren meist schon verpaart ab Mitte Februar bis April in ihr Brutgebiet zurück. Mit der Rückkehr ins Brutgebiet beginnt die Balz, welche im März oder April wieder endet (LANUV

2022a). Während dieser Zeit führt ein Brutpaar häufige kreisende Flugbewegungen über dem ausgewählten Brutplatz aus, um diesen gegenüber Revierkonkurrenten zu markieren. Zum Teil führt das Paar dabei lange Synchronflüge durch, die auch als „Balzflüge“ bezeichnet werden (BAUER et al. & HGON 2020). Die Brut erfolgt in ausreichender Höhe in Bäumen, bevorzugt in Waldrandnähe.

Der Aktionsraum des Rotmilans variiert in der Brutsaison von März bis etwa September, wobei die Unterschiede bei den Weibchen stärker sind als bei den Männchen. Die Raumnutzung ist zum einen abhängig von der Brutzeitphänologie, welche sich in die Balzzeit, Brutzeit sowie in den Zeitraum der Jungenaufzucht und die Nachbrutzeit (Bettelflugphase) gliedert. Zum anderen ist die Habitatqualität bzw. die Nahrungsverfügbarkeit, wie bereits genannt, maßgeblich für die Größe des Aktionsraums.

Als Zugvogel bricht der Rotmilan ab Oktober nach Südfrankreich und Spanien auf. Zuvor versammeln sich die Individuen in großen Schlafgemeinschaften.

Die Art gilt als WEA-empfindlich, da sie einem höheren betriebsbedingten Kollisionsrisiko unterliegt als andere Vogelarten und somit das Tötungsverbot betriebsbedingt grundsätzlich erfüllt sein kann. Das Kollisionsrisiko besteht insbesondere während dem Thermikkreisen sowie Flug- und Balzverhalten in der Nähe zum Horst oder während Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten (LANUV & MULNV 2017).

### **Auswertung der Kartiererergebnisse**

Anhand der Kartiererergebnisse von 2022 kann ein Brutplatzvorkommen des Rotmilans im 1.500-m-UG der geplanten WEA ausgeschlossen werden. An zwei Terminen kam es zu Schlafplatzansammlungen. Ein Schlafplatz mit sieben Tieren befand sich etwa 600 m südlich beider WEA und der andere Schlafplatz etwa 400 m südöstlich der WEA 1 und 900 m südöstlich der WEA 2.

### **Konfliktbewertung und Maßnahmen**

Das Untersuchungsgebiet und die Vorhabensflächen dienen als Nahrungshabitat. Da sich jedoch keine genutzten Horste in 1.500 m Umgebung befinden, ist nicht davon auszugehen, dass es sich dabei um essenzielle Nahrungshabitate handelt.

Gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 der Änderung des BNATSCHG ist für den Rotmilan ein Nahbereich von 500 m zu Brutplätzen einzuhalten. Der zentrale Prüfbereich beträgt 1.200 m und der erweiterte Prüfbereich 3.500 m. Im Jahr 2022 kam es zu keinen Brutplätzen oder Revierverdachten innerhalb der Radien. Gemäß § 45b Abs. 5 ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko für das Brutpaar demnach nicht signifikant erhöht und es werden keine Schutzmaßnahmen erforderlich.

Der Umgang mit Schlafplätzen von WEA-empfindlichen Arten wird im Rahmen des § 45b BNATSchG nicht thematisiert. Demnach erfolgt für die Schlafplätze die Konfliktbetrachtung nach dem Leitfaden des LANUV & MULNV (2017).

Gemäß Leitfaden sind bei einem Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Rotmilans in einem Radius von 1.000 m um die geplanten Anlagen artspezifische Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen umzusetzen. Da sich das Konfliktpotenzial in diesem Fall aufgrund der Nutzung des Untersuchungsgebiets für Schlafplatzansammlungen ergibt, sind Maßnahmen, die vorrangig Nahrungshabitate betreffen (Gestaltung Mastfußbereich, Habitatoptimierung, Anlage von attraktiven Nahrungshabitaten) nicht geeignet. Dementsprechend ist ein auf die Schlafplatzzeit angepasster Abschaltalgorithmus bei den WEA vorzunehmen.

#### **Abschaltalgorithmus während des herbstlichen Schlafplatzgeschehens des Rotmilans**

Im Zeitraum 30.07. bis 30.09. eines jeden Jahres Abschaltung der WEA von:

- **WEA 1:** morgens ab einer halben Stunde vor Sonnenaufgang bis Sonnenaufgang & abends ab 3 Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenuntergang
- **WEA 2:** morgens ab einer halben Stunde vor Sonnenaufgang bis Sonnenaufgang & abends ab 3 Stunden bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang

In dem Zeitraum der Abschaltungen erfolgen die meisten An- und Abflüge zu bzw. von den Schlafplätzen. Durch die Abschaltalgorithmen wird das Tötungs- und Verletzungsrisiko für diese Flüge auf ein unerhebliches Maß gesenkt. Für die WEA 1 ist die Abschaltung abends bis Sonnenuntergang bzw. eine Stunde länger als für die WEA 2 einzuhalten, da sich der Schlafplatz in unter 500 m zu der WEA befand und das Konfliktpotenzial dadurch höher ist.

### **6.1.2 Schwarzmilan**

#### **Kurzbeschreibung**

Der Schwarzmilan ist in Deutschland ein regelmäßiger, jedoch seltener Brutvogel, welcher bevorzugt Laubwälder in Gewässernähe besiedelt. Nahrungsgebiete stellen Flussläufe und Stauseen dar, wo er Fische jagt oder tote Fische aufsammelt. Im Offenland wird außerdem Jagd auf Kleinsäuger und Vögel gemacht (BAUER et al. 2005 & LANUV 2022a).

Schwarzmilane kehren gegen Ende März bzw. Anfang April in ihre Brutgebiete zurück und nutzen dort vorrangig bereits vorhandene Horste. Ab Mai schlüpfen die ersten Küken, welche bis Juli flügge sind, wonach sich der Familienverbund auflöst (BAUER et al. 2005).

Wie der Rotmilan führt auch der Schwarzmilan ausgiebige Flugaktivitäten im Bereich des Horstes während der Balzphase durch und findet sich nach der Brutzeit in größeren Schlafplatzansammlungen zusammen. Der Abzug in die Überwinterungsgebiete in Afrika beginnt im August und erfolgt in der Regel bis September (BAUER et al. 2005).

Die Art gilt als WEA-empfindlich, da sie einem höheren betriebsbedingten Kollisionsrisiko unterliegt als andere Vogelarten und somit das Tötungsverbot betriebsbedingt grundsätzlich erfüllt sein kann. Das Kollisionsrisiko besteht insbesondere während dem Thermikkreisen sowie Flug- und Balzverhalten in der Nähe zum Horst oder während Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten (LANUV & MULNV 2017).

### **Auswertung der Kartiererergebnisse**

Im Rahmen der Kartierungen 2022 wurde kein besetzter Horst des Schwarzmilans festgestellt, jedoch ergaben sich deutliche Hinweise auf ein Revier in Form eines Beute eintragenden Altvogels an der Waldkante am „Schürenbusch“. Für diesen Bereich liegen außerdem aus den vergangenen Jahren Nachweise eines besetzten Horstes mit Bruterfolg vor. Aufgrund dessen ist im Bereich der Revierabgrenzung von einem regelmäßig genutzten Brutplatz des Schwarzmilans auszugehen.

### **Konfliktbewertung und Maßnahmenbedarf**

Der 2022 abgegrenzte Revierverdacht liegt etwa 600 m südlich der beiden geplanten WEA. Gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNATSCHG ist für den Schwarzmilan ein Nahbereich von 500 m zu Brutplätzen einzuhalten. Der zentrale Prüfbereich beträgt 1.000 m und der erweiterte Prüfbereich 2.500 m. Entsprechend des Abstands der potenziellen Brutstätte zu den geplanten WEA ergibt sich die Notwendigkeit einer Umsetzung von Maßnahmen, um das Tötungs- und Verletzungsrisiko ausreichend zu mindern.

Gemäß § 45b Abs. 3 BNATSCHG kann das signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiko entweder durch eine Habitatpotenzialanalyse, Ergebnisse einer Raumnutzungskartierung oder durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen gemindert werden.

Eine Durchführung einer Habitatpotenzialanalyse wird in diesem Fall als nicht zielführend erachtet. Die Hauptnahrungsgebiete des Schwarzmilans stellen gewässergeprägte Landschaftsbereiche dar, jedoch stellen Ackerflächen, wie die, auf der sich die geplanten Standorte befinden, ebenfalls regelmäßig genutzte Nahrungshabitate dar. Aufgrund dessen ist zumindest von einer gelegentlichen Nahrungssuche im Nahbereich der WEA auszugehen.

Während der Brutvogelkartierung ergaben sich trotz des Revierverdachts nur zwei Sichtungen von Schwarzmilanen im Umkreis von 1.000 m um die geplanten Standorte. Bei einer

Brutvogelkartierung wird generell der Luftraum weniger intensiv als bei einer Raumnutzungskartierung beobachtet. Dennoch liefert sie Hinweise, wie ein Brutpaar den vorhandenen Raum nutzt. Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung lassen dementsprechend darauf schließen, dass das Untersuchungsgebiet allenfalls gelegentlich als Nahrungshabitat genutzt wird. Es ist anzunehmen, dass regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate außerhalb des Untersuchungsgebiets liegen und deren Erreichen auch nicht über die Ackerflächen der geplanten WEA erfolgt. Aufgrund dessen werden phänologiebedingte Abschaltungen über mehrere Wochen sowie die Installation eines Antikollisionssystems als nicht notwendig erachtet. Dagegen sind Maßnahmen umzusetzen, die Anlockeffekte und somit eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Rotorbereich vermindern. Gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 § 45b BNATSchG sind dazu die folgenden Schutzmaßnahmen geeignet:

**Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (gem. Abschnitt 2, Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNATSchG)**

Vorübergehende Abschaltung im Falle der Grünlandmäh und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

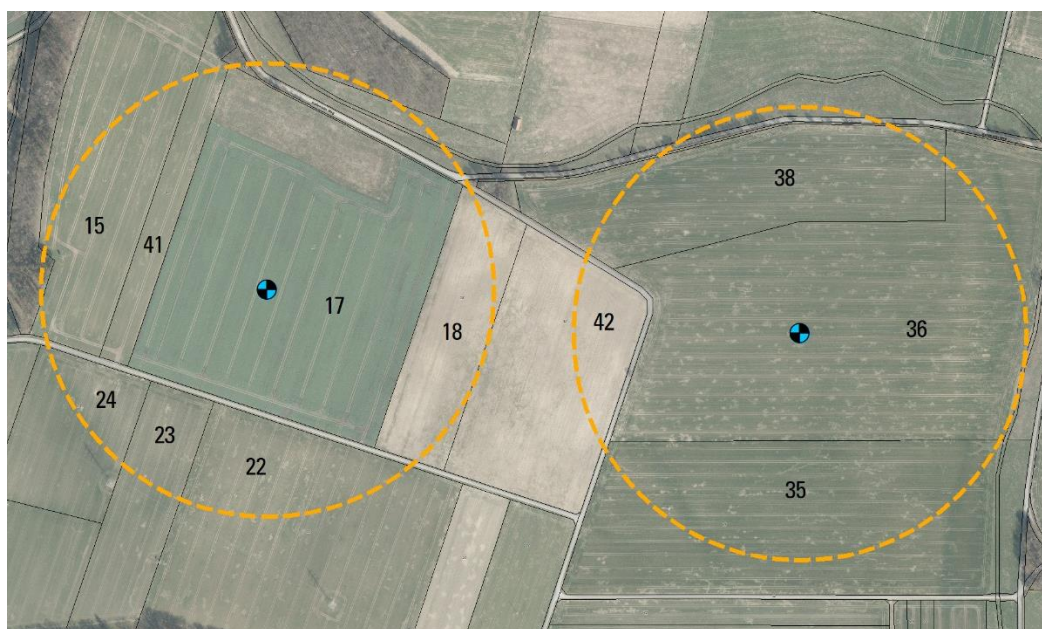


Abb. 5 Flurstücke im 250-m-Radius der WEA zur Berücksichtigung der Abschaltung

### **Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (gem. Abschnitt 2, Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNATSchG)**

Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten zu verringern. Hierfür ist die Schutzmaßnahme regelmäßig durchzuführen. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähdendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten.

Unter Anwendung der genannten Maßnahmen kann das Tötungs- und Verletzungsrisiko des Schwarzmilans auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden.

## **6.2 Planungsrelevante, nicht WEA-empfindliche Vogelarten**

### **6.2.1 Feldlerche und Wachtel**

Da die Feldlerche und Wachtel als Offenlandarten ähnliche Lebensraumsprüche, können sich gleichermaßen für beide baubedingte Betroffenheiten ergeben. Aufgrund dessen erfolgt eine gemeinsame Konfliktbetrachtung.

#### **Kurzbeschreibung**

Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldflur, wo sie strukturiertes Ackerland, extensive Grünländer, Brachen sowie größere Heidegebiete besiedelt. Sie bevorzugt ebene Landschaften oder flach und schwach geschwungene Hügel für ihr Revier, um mögliche Feinde zu erspähen. Gegenüber steil ansteigenden Hängen, Gehölzbeständen oder hohen Gebäuden, die eine Silhouettenwirkung bedingen, zeigt sie ein Meideverhalten (NABU 2022).

Als Bodenbrüter legt sie das Nest sowohl bevorzugt in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation als auch auf Grünland und Getreidefeldern in einer Bodenmulde an. Im Winter besteht die Nahrung überwiegend aus Sämereien, wohingegen im Sommer kleine Tiere (z.B. Insekten, Larven, Regenwürmer) erbeutet werden (LANUV 2022a).

Die Wachtel besiedelt als Offenlandart Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Insbesondere offene, gehölzarme Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen stellen häufige Verbreitungsgebiete der Art dar. Als Bodenbrüter legt sie ihr Nest am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation an.

(LANUV 2022a). Die Nahrung setzt sich aus Sämereien wie Getreidekörner und Samen von Ackerkräutern oder Insekten zusammen (BAUER et al. 2005).

### **Auswertung der Kartiererergebnisse**

Gemäß der Brutvogelkartierung von 2022 im 1.000-m-UG kam es zu Nachweisen der Feldlerche und der Wachtel. Angaben zum Status werden vom Kartierer jedoch nicht gemacht. Aufgrund der Lebensraumsprüche der Arten sowie der Lebensraumausstattung der Vorhabensflächen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Brutplätze im Bereich der Bauflächen befinden.

### **Konfliktbewertung und Maßnahmen**

Der Bau von WEA auf Ackerflächen führt bau- und anlagebedingt zu einer Reduzierung des Lebensraums der Arten. Betroffenheiten können sich baubedingt während der Brutzeit ergeben. Bei einer Baufeldräumung während der Brutzeit sind Beeinträchtigungen insbesondere von Gelegenen bzw. Jungtieren im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Töten und Verletzen, Nr. 2 erhebliche Störung und Nr. 3 Fortpflanzungs- und Ruhestätten BNATSCHG potenziell gegeben.

Der Verlust des Lebensraumanteils durch den Bau der geplanten WEA ist für die ansässige Feldlerchen- und Wachtelpopulation dauerhaft als nicht erheblich anzusehen, da sich ausreichend geeignete Ackerflächen im direkten Umfeld befinden und der Flächenverlust diesbezüglich relativ gering ausfällt.

Aufgrund der jährlichen Dynamik der Brutreviere sowie der wechselnden Feldfrüchte und der daraus resultierenden Eignung der Flächen als Bruthabitat, ist eine genaue Anzahl von potenziell beeinträchtigten Brutpaaren schwer abzuschätzen. Temporäre Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Bauphase werden jedoch aufgrund der bereits genannten Punkte (jährliche Revierdynamik, wechselnde Feldfrüchte) sowie dem Verhältnis von noch ausreichend verfügbarem Lebensraum im Vergleich zu den Baufeldern als nicht notwendig erachtet.

Um die Störung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie das Töten und Verletzen von Jungvögeln (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNATSCHG) von Feldlerche und Wachtel zu vermeiden, muss die Baufeldeinrichtung sowie die Einrichtung der Baustraßen und Lagerflächen außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit stattfinden. Diese ist wie folgt umzusetzen:

### **Baufeldeinrichtungsbeschränkung**

Unter Berücksichtigung der Brutbiologie und Jahresphänologie der genannten Arten ist der Zeitraum von Anfang März bis Ende August als sensibel anzusehen. Entsprechend ist davon auszugehen, dass bei Bautätigkeiten im Zeitraum vom 1. September bis zum 28. Februar keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden.

Erstreckt sich die Bauphase in die Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit hinein, ist zu vermeiden, dass die Bautätigkeiten länger als eine Woche lang ruhen. Somit kann die Anlage von Brutplätzen im Störbereich der Baustelle verhindert werden. Ist ein Baubeginn innerhalb der sensiblen Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit nicht zu vermeiden, muss zuvor durch einen Gutachter sichergestellt werden, dass keine Reviere im Wirkraum der Baustelle (ca. 250-m-Radius) vorhanden sind und eine Abstimmung mit der UNB erfolgen.

Unter Anwendung der genannten Maßnahmen kann das Tötungs- und Verletzungsrisiko der Feldlerche und Wachtel auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden.

### **6.3 Häufige und weit verbreitete Vogelarten**

Während der Baufeldräumung kann es zu einem Töten und Verletzen von häufigen und weit verbreiteten Vogelarten kommen. Aufgrund dessen müssen alle baufeldräumenden und bauvorbereitenden Maßnahmen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) und damit im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden. Abweichungen sind unter Nachweis der Absenz brütender Vogelarten im Baufeld bzw. im potenziellen Störbereich der WEA und nach Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde möglich.

### **6.4 WEA-empfindliche Fledermausarten**

Fledermäuse können sowohl durch baubedingte als auch durch betriebsbedingte Wirkfaktoren von WEA betroffen sein. Baubedingt kann es durch eine Entfernung von potenziellen Quartierstrukturen zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und bei Besatz während der Fällung zu einem Töten und Verletzen kommen. Betriebsbedingt ergibt sich im Bereich der Rotoren das Risiko eines Barotraumas, welches durch starke Luftdruckänderungen hervorgerufen wird. WEA-empfindliche Fledermausarten weisen darüber hinaus ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit den Rotorblättern auf.

Für die Artengruppe der Fledermäuse fanden keine gezielten Kartierungen statt. Die Artabfrage im FIS weist lediglich auf ein Vorkommen der nicht WEA-empfindlichen Kleinen Bartfledermaus hin. Aufgrund der Lebensraumausstattung des Untersuchungsgebiet ist jedoch davon auszugehen, dass weitere Fledermausarten, wie die Zwergfledermaus oder der Große Abendsegler, in



einem Radius von 1.000 m um die geplanten Standorte vorkommen. Zwergfledermaus und Großer Abendsegler stellen häufig vorkommende Fledermausarten für Landschaftsausschnitte wie das Untersuchungsgebiet dar.

### **Kurzbeschreibung**

Der Abendsegler sucht als Waldfledermaus Sommer- und Winterquartiere vorrangig in Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften auf. Die Art gilt als ausgesprochen ortstreu und wechselt ihre Quartiere im Verbund. Die Jagd auf Insekten erfolgt in offenen Lebensräumen, wie großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen oder beleuchteten Flächen im Siedlungsbereich, wobei diese mehr als 10 km von den Quartieren entfernt liegen können. Insbesondere zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer bzw. Herbst tritt der Abendsegler vor allem im Tiefland und in weiten Bereichen von NRW regelmäßig und flächendeckend auf (LANUV 2022b).

Die Zwergfledermaus besiedelt als Gebäudefledermaus fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden, wo Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächer, Spalten hinter Wandverkleidungen, Mauerspalteln oder Dachböden als Quartiere dienen. Des Weiteren werden Baumquartiere und Nistkästen bewohnt. Die Quartiere liegen in strukturreichen Landschaften, wo Gewässer, Kleingehölze, aufgelockerte Laub- und Mischwälder in und außerhalb von Siedlungsbereichen als Jagdhabitat aufgesucht werden. In NRW tritt die Zwergfledermaus fast flächendeckend in allen Naturräumen auf. Landesweit gibt es mehr als 1.000 bekannte Wochenstuben (LANUV 2022b).

### **Konfliktbewertung und Maßnahmen**

Das Untersuchungsgebiet stellt einen potenziellen Lebensraum u.a. für die Arten Abendsegler und Zwergfledermaus dar. Weitere Fledermausarten sind ebenfalls nicht auszuschließen. Die Standorte der WEA übernehmen keine Funktion für die genannten Arten, da sie als intensiv genutzte Ackerflächen weder Quartiere noch Nahrungsflächen bieten. Es kann jedoch zu einer Querung der Flächen im Rahmen von Überflügen zu Nahrungshabitaten oder dem Aufsuchen von Quartieren kommen. Für vorkommende WEA-empfindliche Arten sind somit Kollisionen durch den Betrieb der WEA nicht auszuschließen.

Baubedingte Betroffenheiten werden nicht erwartet, da durch die Errichtung der WEA keine Gehölze oder Gebäude entfernt werden, die potenzielle Quartierstandorte aufweisen können.

Um das Töten und Verletzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG) von WEA-empfindlichen Fledermausarten durch Kollision zu vermeiden, formuliert der WEA-Leitfaden (LANUV & MULNV 2017) Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen, welche im Folgenden beschrieben werden und anzuwenden sind:

### Umfassendes Abschaltscenario

Da keine detaillierten Fledermausuntersuchungen stattfanden, ist zunächst ein umfassendes Abschaltscenario umzusetzen, welches im Rahmen eines Gondelmonitorings optimiert werden kann. Bei Inbetriebnahme der WEA muss nachgewiesen werden, dass das Abschaltscenario (gemäß der Bedingungen Tab. 9) technisch umgesetzt wird. Die Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenerfassung zu speichern und bei Bedarf der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

**Tab. 9** Initiales Abschaltscenario für Fledermäuse in Abhängigkeit von Witterungsbedingungen (nach LANUV & MULNV 2017).

Zeitraum	Bedingungen	Maßnahme
01.04. – 31.10.	Nächte mit geringer Windgeschwindigkeit (< 6 m/Sek.)	Sind alle Bedingungen im gegebenen Zeitraum erfüllt, erfolgt die Abschaltung der WEA ab Abend- bis Morgendämmerung
	Temperatur > 10 °C	
	kein Regen	

Unter Berücksichtigung der oben dargestellten gebotenen fachlich anerkannten Maßnahmen lässt sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für WEA-empfindliche Fledermausarten auf ein unvermeidbares Maß reduzieren (Ausnahmetatbestand gem. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNATSCHG). Eine Betroffenheit im Sinne des § 44 BNATSCHG ist damit nicht gegeben.

## 7.0 Zusammenfassung

Die Energieplan Ost West GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (im Folgenden als WEA abgekürzt) unter dem Projektnamen „Röhregrund“ angrenzend zu den bestehenden WEA am „Schürenbusch“ im südöstlichen Stadtgebiet von Bad Wünnenberg im Kreis Paderborn. Bei den geplanten WEA handelt es sich um Anlagentypen des Herstellers Nordex. Für die WEA 1 ist eine Nordex N149/5.X 5700 mit einer Gesamthöhe von 238,5 m und einer Nennleistung von 5.700 kW und für die WEA 2 eine Nordex N163/6.X 7000 mit einer Gesamthöhe von 245,5 m und einer Nennleistung von 6.000 kW geplant.

In Verbindung mit der geplanten Errichtung der WEA ergibt sich die Notwendigkeit einer Untersuchung und Bewertung, ob das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNATSchG auslöst. Zu diesem Zweck fand eine Vorprüfung (Stufe I) statt, die eine ausführliche Datenrecherche sowie faunistische Kartierungen beinhaltet. Die avifaunistischen Kartierungen wurden im Jahr 2022 in folgenden artspezifisch gewählten Untersuchungsradien durchgeführt:

- Kartierung- und Besatzkontrolle von Groß- und Greifvogelhorsten im 1.500-m-UG
- Kartierung der tagaktiven, WEA-empfindlichen Brutvogelfauna an sechs Terminen im 1.000-m-UG
- Kartierung des Mornellregenpfeifers an elf Terminen im 1.000-m-UG
- Schlafplatzkartierung des Rotmilans und der Wiesenweihe von Mitte Juli bis Ende Oktober im 1.000-m-UG

Alle im Rahmen der Datenrecherche und faunistischen Kartierungen ermittelten planungsrelevanten und WEA-empfindlichen Arten wurden hinsichtlich einer vorhabenbedingten Betroffenheit überschlägig beurteilt. Die entsprechenden Ergebnisse bilden die Datenbasis für die vertiefende Artenschutzprüfung. Im Rahmen der Vorprüfung wurden die folgenden Arten als potenzielle Konfliktarten ermittelt:

Vögel:

- WEA-empfindliche Arten: Rotmilan, Schwarzmilan
- planungsrelevante Arten: Feldlerche, Wachtel
- „häufige und verbreitete Vogelarten“

Fledermäuse:

- WEA-empfindliche Arten: u.a. Abendsegler, Zwergfledermaus

Im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) wurde die etwaige Betroffenheit tiefergehend beurteilt. Es wurden Maßnahmen benannt, die das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen), Nr. 2 (erhebliche Störung) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNATSCHG abwenden. Demnach lässt sich eine Betroffenheit für die in Stufe I ermittelten Konfliktarten durch Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Es sind die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung bau-, anlage- oder betriebsbedingter Beeinträchtigungen anzuwenden (vgl. Kapitel 6.1, 6.2, 6.3 & 6.4):

- Abschaltlogarithmus während des herbstlichen Schlafplatzgeschehens des Rotmilans
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (gem. Abschnitt 2, Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNATSCHG) (für den Schwarzmilan)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (gem. Abschnitt 2, Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNATSCHG) (für den Schwarzmilan)
- Baufeldeinrichtungsbeschränkung (für Feldlerche, Wachtel und häufige Brutvögel)
- umfassendes Abschaltscenario für Fledermäuse

Artenschutzrechtliche Konflikte für die ermittelten Konfliktarten können durch die dargestellten Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen abgewendet werden. Unter deren Berücksichtigung löst die geplante Errichtung von zwei WEA „Röhregrund“ keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNATSCHG AUS. Dem Vorhaben stehen somit bezüglich des Artenschutzes keine unüberwindbaren Vollzugshindernisse entgegen.

Bielefeld, im Dezember 2022

  
STEFAN HÖKE  
Landschaftsarchitekt | BDLA

## 8.0 Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

BNATSCHG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist.

BISCHHOFBERGER, I., M.J. KAMRAD, N. WASMUND, L. SINDL, R. BAYOH, J. KATZENBERGER, A. LAUX, B. MÜLLER, B. HORCHLER, F. HELMS, F. BEINING, P. MICHELS, V. STRICKER, M.H. KRÄMER & E. GOTTSCHALK (2019): Werden junge Rotmilane *Milvus milvus* satt? – Nahrungsmengen und Nahrungszusammensetzung in drei Regionen Deutschlands. In: Die Vogelwelt – Beiträge zur Vogelkunde – Themenheft Rotmilan, 139. Jahrgang, 2019, Heft 2, AULA-Verlag, Wiebelsheim.

DIE BUNDESREGIERUNG, Hrsg. (2022): Mehr Windenergie für Deutschland.  
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/wind-an-land-gesetz-2052764>  
(Zugriff am 06.09.2022).

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos-Verlag, Stuttgart.

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2019): Shape der Schwerpunktorkommen von Brut- und Zugvögeln, Stand 2019.

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2022a): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.  
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start> (Zugriff am 23.11.2022)

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2022b): Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen.  
<http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (Zugriff am 23.11.2022)

LANUV & MULNV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ, Hrsg. (2017): Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“. Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung.

MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, Hrsg. (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) – Rd. Erl. d. MKULNV NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17. Düsseldorf.

MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, Hrsg. (2017 a): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“. Bearb.: FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser), STERNA Kranenburg (S. Sudmann) & BÖF Kassel (W. Herzog), Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 – 615.17.03.13 vom 09.03.2017.

MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, Hrsg. (2017 b): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ – Anhang 4: Artspezifisch geeignete Kartiermethoden (Methodensteckbriefe). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 – 615.17.03.13 vom 09.03.2017.

MWEBWV – MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, Hrsg. (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010. Düsseldorf.

NABU – NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND E.V., Hrsg. (2022): Feldlerche – Artenportrait. Berlin.  
<https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraets/feldlerche/> (Zugriff am 19.10.2022)

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C., Hrsg. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten, Radolfzell.